

Statuten für die Gesellschaft der Juristen

§ 1. Der Name

Aussch. für die Statuten

§ 1. Die Juristen, in dem Sinne wie in dem Statutenbuch des Kaiserthums, bezeichnen sich als Mitglieder, deren Zweck die Förderung der Wissenschaft ist.

§ 2. Alle Mitglieder derselben arbeiten auf einem gemeinsamen Felde und unter gegenseitigen gegenseitigen Ausweitung und Mittheilung für diesen Zweck.

§ 3. Das Statutenbuch wird regelmäßig überarbeitet, wenn die Geseßgeber des Kaiserthums nach der Zeit anerkennen zu wollen.

§ 4. Die Tagungsarbeiten sind nach dem Vorkommen der Tagungsarbeiten anzulegen, und in jenem Maße der Ausführung der Anordnungen im Auftrage zu gebrauchen.

§ 5. Die Tagungsarbeiten zerfallen in zwei Arten von Geseßgebern.

1. die wissenschaftlichen Aufsätze
2. Aufsätze, die in einem anderen Sinne, Abhandlungen, und größere Aufsätze des öffentlichen Charakters

und abdrucken dem Kaiserthum der Kaiserthum überlassen, und in dem Maße der Ausführung der Anordnungen im Auftrage zu gebrauchen.

§ 6. Die Mitglieder sollen regelmäßig nach in festbestimmter, jedoch wissenschaftlicher Anordnung, die in der Klasse der Wissenschaften in der Geseßgebung der Kaiserthum, welche ganz willkürlich sind.

§ 7. Jeder Mitglied muß möglichst genau den Geseßgebern der Kaiserthum, die Arbeit, über die er in seiner Fortlaufenden Arbeit auszuweisen, nach dem Statutenbuch mittheilen will bestimmen und in dem Maße der Ausführung der Anordnungen im Auftrage zu gebrauchen, dass die Aufsätze, Aufsätze auf keinen Weise gebunden sind.

§ 8. Überwiegend von diesem Statute sind in einzelnen Fällen gültig, wenn die Kaiserthum für sich gilt.

§ 9. Überwiegend Mitglieder müssen nach jeder zu jeder Session, wenigstens einen wissenschaftl. Aufsatz ausgeben, woraus die Bestimmung des § 7 Einmal Anwendung findet.

§ 10. Jeder der Statuten ohne Vorwissen der Kaiserthum Arbeit wird als ein Verstoß gegen die Statuten betrachtet, wenn derselbe nicht freiwillig geschieht.

§ 11. Ein Mitglied der in der Statutenbuch ist, muß dies, was dieselben, dem Kaiserthum schriftlich anzeigen.

- § 12. Jindrujwa garschiluf in der Sitzung zu eröffnen, beauftragen muß, den  
Wortführer, der nach der regulärigen Ordnung folgen zu lassen ist, aufzufordern;  
wenn dieser nicht antwortet, so wird derjenige beauftragt,  
Mitglied zu wählen, welchem der Vorsitz zur Mittheilung zugetheilt werden.
- § 13. Als einziger ein Mitglied, wenn ein Antrag ist, mit einem neuen Antrag  
nicht mehr als dem Vorstehenden Fall in der Sitzung anzunehmen.
- § 14. Jeder Mitgliedige Verpflichtung kann nur in einem späteren Sitzung gelehrt  
werden, in welcher ein absolutes Majorität der im Vorstehenden erwähnten  
Mitglieder ausreicht; im Antrag auf die Einweisung eines neuen.
- § 15. Im Natur der Substantiv ein Majorität der Stimmen; bei gleichem  
Stimmen, gibt die Mehrheit der Mitglieder den Ausschlag.
- § 16. Die Abstimmung über den Antrag eines neuen Mitgliedes geschieht  
auf Ballotirung, und kann nur in derselben Sitzung vorgenommen  
werden, in welcher der Antrag gelehrt ist.
- § 17. Außerhalb zweimal in dem Zeitraum von 12 Monaten kann die  
Abstimmung über denselben Candidaten nicht stattfinden.
- § 18. Die Jochitüt wählt aus den Mitgliedern, welche die Rechte und  
Pflichten der ordentlichen Mitglieder haben, so wie auch die aus der  
Jochitüt selbst zu bestimmen.
- § 19. Die Ehrenmitglieder haben das Recht in den Sitzungen zu erscheinen,  
sind an den Verhandlungen Theilnehmer, die Jochitüt Aufsicht  
zu nehmen.
- § 20. Die Ehrenmitglieder haben das Recht in der Jochitüt und der Verpflichtung  
der Jochitüt. in § 9 d. Statuten.
- § 21. Die Jochitüt wählt aus ihrem Mitte <sup>viere</sup> Vorstehern für die Zeit von 12 Mon.  
und einen Kassierer für die Zeit von 6 Monaten.
- § 22. Der Vorsteher leitet die Angelegenheiten der Jochitüt; er muß  
gibt die Jochitüt und die Verpflichtung der Jochitüt, und beschließt die Ordnung  
in den Sitzungen.
- § 23. Er eröffnet und schließt die Sitzung, und gibt die Tagesordnung und bringt  
sich im Ausschlag.
- § 24. Er leitet die Debatten und zieht beim Schluß derselben einen Vorsteher,  
sich von ihrem Jochitüt.

§ 25. ...  
§ 26. ...  
§ 27. ...  
§ 28. ...  
§ 29. ...  
§ 30. ...  
§ 31. ...  
§ 32. ...  
§ 33. ...  
§ 34. ...

- §25. Wenn eine Debatte sich zu sehr in die Länge zieht, macht er den Antrag, dieselbe aufzugeben oder zu beschleunigen.
- §26. Er fordert zum Motivan auf, und zieht sie in Motium zurück. Das Institut selber muß anfangs bekannt.
- §27. Für die wichtigsten Arbeiten des gesammten Instituts giebt der Vorsitzende natürliche Centralpunkte ab; er hat dieselben zu ordnen und in formvollständiger Zusammenfassung zur Kenntniß des Instituts zu bringen, mit den nöthigen Angaben und Vor schlägen zur Ergänzung der Mangelstellen.
- §28. Am Orte der Arbeit des Centralrats, steht er einem Bericht ab, der die Ergebnisse des Instituts in dieser Beziehung enthält, und den ~~unabhängigen~~ ~~unabhängigen~~ ~~und~~ ~~frei~~ ~~mitglieder~~ ~~den~~ ~~mit~~ ~~getheilt~~ ~~wird~~.
- §29. Er leitet die abhängigen Verbindungen des Instituts, und unterrichtet sie in deren Namen.
- §30. Er kann in dringenden Fällen auf außerordentliche Sitzungen auszusprechen.
- §31. Der Vorsitzende des Instituts führt das Protokoll der Sitzungen und verleiht jedem Mitglied beim Beginn einer Sitzung das den vorgeschriebenen Aufseher.
- §32. Er bewacht und verwahrt die Angelegenheiten des Instituts und führt Buch über die Gesetze und Beschlüsse desselben. Er führt die Correspondenz des Instituts nach den Anordnungen des Vorstands, und beschließt mit denselben. Dem Comitee ist es vorzuziehen, wenn es möglich ist, sich zu beschäftigen.
- §33. Es wird vorgeschrieben, daß die Mitglieder und die Vorstände ein Minimum von Beiträgen und ein Maximum von Beiträgen zahlen, die in allen Fällen, wo jemand vorübergehend ist, die Leistungen zu ersetzen, statt ihrer zu zahlen. Wenn ein letzteres ist im Zweifel, sollen die Mitglieder, welche die Beiträge unter den Mitgliedern des Instituts, und das zu zahlen die Stellen des Vorsitzenden.
- §34. Das Institut kann die Absetzung eines oder mehrerer Mitglieder, wenn es einmal wegen eines bestimmten Antrags und an wegen Unbenutzung der Gesetze ein Vermerk zu machen.

ist, den  
 und;  
 ist  
 werden.  
 an lassen  
 geht  
 kann  
 wieder,  
 ist  
 einem  
 kann die  
 und  
 als die  
 erfahren  
 Aufsicht  
 beschließen  
 ist kein,  
 alle  
 Ordnung  
 bringt  
 unter,

4  
§ 35. Ein Mitglied tritt dadurch aus dem Institut, daß es einmündig  
sein Austritt schriftlich erklärt.

Au Austritts:

SS 1. 9. 10. 28. 35. -

Reisner  
Köln  
p. 28/21.